

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen (Juni 2019 – Deutschland)

## 1. Anwendungsbereich und Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("**Allgemeine Geschäftsbedingungen**") regeln die Beschaffungsverträge zwischen Cavotec Germany GmbH ("**Cavotec**"), mit eingetragenem Sitz in der Gottlieb-Daimler-Straße 7, 63128 Dietzenbach, Deutschland, und dem Lieferanten ("**Lieferant**"). Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für alle Käufe und Beschaffungen von Produkten und Dienstleistungen ("**Produkte**" oder "**Dienstleistungen**") durch Cavotec.
- 1.2. Individuell ausgehandelte Vertragsbedingungen haben Vorrang vor den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern sie schriftlich (einschließlich per E-Mail) festgehalten wurden.
- 1.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, es sei denn, dies wurde zwischen den Parteien im Einzelfall schriftlich vereinbart.

## 2. Bestellvorgang

- 2.1. Cavotec kann Produkte und Dienstleistungen durch vom Lieferanten angenommene Bestellungen ("**Aufträge**") erwerben.
- 2.2. Die Annahme der von Cavotec erteilten Bestellungen ist von dem Lieferanten innerhalb von drei Werktagen schriftlich (einschließlich per E-Mail oder über eine IT-Plattform des Lieferanten) zu bestätigen. Falls die Bestellung nicht innerhalb von drei Werktagen bestätigt wurde, gilt sie als angenommen.
- 2.3. Vor dem Erhalt der Auftragsbestätigung des Lieferanten kann Cavotec die Bestellung kostenlos ändern, modifizieren und/oder stornieren.

## 3. Spezifikationen und Einhaltung der Lieferkette

- 3.1. Alle vom Lieferanten gelieferten Produkte oder Dienstleistungen müssen strikt den Spezifikationen und anderen vertraglichen Anforderungen, die von Cavotec in den Aufträgen oder anderweitig mitgeteilt werden, sowie allen Gesetzen und Vorschriften, die für die Produkte und Dienstleistungen gelten, entsprechen.
- 3.2. Der Lieferant stellt sicher, dass seine Herstellungs- und Beschaffungsprozesse allen anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und Normen, insbesondere dem Arbeitsrecht und den Umweltstandards, entsprechen.
- 3.3. Der Lieferant stellt sicher, dass alle Dritten, die an der Herstellung von Produkten und der Entwicklung von Dienstleistungen, einschließlich durch die Lieferung von Rohstoffen, beteiligt sind, alle anwendbaren Gesetze, Vorschriften und Normen einhalten. Auf Verlangen von Cavotec hat der Lieferant Cavotec Informationen über alle Subunternehmer zur Verfügung zu stellen, die an der Herstellung oder Beschaffung von Produkten oder Dienstleistungen, einschließlich durch Lieferung von Rohstoffen, beteiligt sind ("**Subunternehmer**").

## 4. Aussetzungs- und Änderungsrechte

- 4.1. Cavotec behält sich das Recht vor (ohne Entschädigung des Lieferanten), bis 3 Wochen vor dem vereinbarten Liefertermin, den Liefertermin für alle oder einen Teil der bestellten Produkte und/oder Dienstleistungen zu verschieben. Die maximale Aussetzungsfrist beträgt 120 Tage. Cavotec trägt die nachgewiesenen angemessenen Lager- und sonstigen Kosten, soweit vorhanden, die sich unmittelbar aus der Ausübung dieses Aussetzungsrechts durch Cavotec ergeben. Der Lieferant hat innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung die Dokumente der entstandenen angemessenen und nachgewiesenen Kosten vorzulegen, andernfalls ist Cavotec nicht verpflichtet, dem Lieferanten seine Kosten zu erstatten.
- 4.2. Nach Erhalt der Auftragsbestätigung des Lieferanten kann Cavotec einen Auftrag ganz oder teilweise ändern oder kündigen bzw. von diesem zurücktreten. In diesem Fall erstattet Cavotec dem Lieferanten nachgewiesene angemessene und tatsächlich entstandene Kosten und Aufwendungen des Lieferanten, die in direktem Zusammenhang mit der Änderung oder Kündigung des Auftrags bzw. Rücktritts vom Auftrag stehen. Der Lieferant hat innerhalb von 30 Tagen nach Erteilung der Änderung oder der Erklärung der Kündigung bzw. des Rücktritts die entsprechenden Nachweise für die Erstattung zur Verfügung zu stellen.
- 4.3. Wenn der Lieferant die Bestimmungen der Ziffer 4.2. nicht einhält, werden keine Kosten oder Aufwendungen erstattet.

## 5. Lieferung und Verpackung

- 5.1. Der Lieferant hat die Produkte oder Dienstleistungen und die dazugehörigen Unterlagen (z.B. wesentliche Bescheinigungen, Prüfberichte usw.) fristgerecht und auf eigene Kosten und Gefahr an den von Cavotec angegebenen Erfüllungsort zu liefern. Der Lieferant haftet für Verluste, Verzögerungen oder zusätzliche Ausgaben, die durch eine nicht konforme oder verspätete Lieferung der Produkte oder Dienstleistungen entstehen.
- 5.2. Wenn Cavotec keine spezifischen Anforderungen stellt, wird der Lieferant die Produkte sorgfältig und in Übereinstimmung mit den geltenden Regeln und bewährten Geschäftspraktiken verpacken. Dabei sind umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zu bevorzugen. Allen Verpackungseinheiten ist ein Lieferschein beizufügen, der den Inhalt und die Bestellnummer, Angaben über den Herkunftsort und die entsprechenden Zolltarifnummern der Produkte oder Dienstleistungen sowie andere in dem Auftrag geforderte Informationen enthält. Für den Fall, dass Cavotec aufgrund fehlender Informationen auf dem Lieferschein Kosten oder Zölle auferlegt werden, hat der Lieferant Cavotec vollständig von diesen Kosten oder Zöllen freizustellen.
- 5.3. Sofern in dem Auftrag nicht anders angegeben oder im Einzelfall schriftlich vereinbart, trägt der Lieferant alle

Zollabgaben sowie die Transport- und Versicherungskosten bis zum vereinbarten Erfüllungsort.

- 5.4. Die in dem Auftrag angegebenen Lieferfristen sind für den Lieferanten verbindlich. Der Lieferant ist mit erfolgreichem Ablauf des vereinbarten Liefertermins oder der vereinbarten Lieferfrist automatisch in Verzug. Teillieferungen oder Lieferungen vor dem vereinbarten Liefertermin bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Cavotec.
- 5.5. Das Eigentum und die Gefahr an den Produkten geht zum Zeitpunkt der Lieferung vom Lieferanten auf Cavotec über, wobei "Zeitpunkt der Lieferung" bedeutet, dass das Produkt den vereinbarten Lieferort zu den vereinbarten Lieferbedingungen erreicht hat.
- 5.6. Soweit der Kauf von Produkten oder Dienstleistungen Software beinhaltet, erwirbt Cavotec aufgrund des mit dem Lieferanten abgeschlossenen Geschäfts das uneingeschränkte, unbefristete Recht zur Nutzung, Vervielfältigung und Weiterveräußerung der Software oder der Produkte und Dienstleistungen, in die die Software eingebaut ist, einschließlich durch Integration in die Produkte und Dienstleistungen von Cavotec ("**Cavotec-Produkte**" oder "**Cavotec-Dienstleistungen**"). Darüber hinaus ist Cavotec berechtigt, die Software zu Sicherheitszwecken zu kopieren.

## 6. Verspätete Leistung

- 6.1. Wenn der Lieferant damit rechnet, dass er die von Cavotec bestellten Produkte oder Dienstleistungen nicht zum vereinbarten Zeitpunkt liefern kann, hat er Cavotec unverzüglich schriftlich über die Verzögerung, deren Gründe, geeignete Abhilfemaßnahmen und den erwarteten neuen Liefertermin zu informieren.
- 6.2. Für jede vollendete Woche des Verzuges, hat der Lieferant eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Wertes des betroffenen Auftrags, insgesamt jedoch höchstens 5% des Wertes dieses Auftrags zu zahlen.
- 6.3. Cavotec ist berechtigt, den Auftrag mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen oder von diesem zurückzutreten, wenn sich die Leistung um mehr als zehn (10) Kalendertage ab dem vereinbarten Liefertermin oder -datum verzögert.
- 6.4. Die Zahlung einer Vertragsstrafe nach Ziffer 6.2 berührt nicht die gesetzlichen und vertraglichen Rechte und Ansprüche von Cavotec wegen verspäteter Leistung. Cavotec ist insbesondere berechtigt, den Ersatz eines höheren Schadens für nachgewiesene Kosten zu verlangen.

## 7. Unvermögen der Leistungserbringung durch den Lieferanten

- 7.1. Wenn der Lieferant nicht in der Lage ist, den Auftrag von Cavotec zu erfüllen, so hat er Cavotec unverzüglich zu informieren und innerhalb von 14 Tagen Abhilfemaßnahmen zu erarbeiten, zu dokumentieren und durchzuführen, um den Anforderungen von Cavotec zu entsprechen.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen (Juni 2019 – Deutschland)

- 7.2. Bei Nichteinhaltung von Ziffer 7.1. kann Cavotec nach eigenem Ermessen (i) den betreffenden Auftrag mit sofortiger Wirkung kostenlos kündigen oder von diesem zurückzutreten oder (ii) auf Kosten des Lieferanten Ersatzprodukte und/oder Dienstleistungen von einem Dritten beziehen. Der gesetzliche Anspruch von Cavotec auf Ersatz eines weitergehenden Schadens für nachgewiesene Kosten bleibt unberührt.

## 8. Preise und Zahlungsbedingungen

- 8.1. Sofern nicht anders vereinbart, beinhalten vom Auftragnehmer genannten oder in einem Auftrag vorgesehenen Preise alle Steuern, Abgaben und Zölle (insbesondere Umsatzsteuer und Einfuhrzölle) sowie Frachtkosten im Zusammenhang mit der Lieferung von Produkten oder Dienstleistungen. Diese Steuern, Abgaben, Zölle und Gebühren gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 8.2. Der Lieferant stellt Cavotec seine Rechnung nach Abschluss der Lieferung der bestellten Produkte oder Dienstleistungen aus. Die Rechnung ist an die in dem Auftrag angegebene Adresse zu senden. Cavotec leistet die Zahlung innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang der Rechnung.

## 9. Prüfung und Abnahme

- 9.1. Cavotec wird die erhaltenen Produkte unverzüglich nach Erhalt prüfen, soweit dies im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes zumutbar ist, und den Lieferanten unverzüglich über festgestellte Mängel informieren. Wird ein Mangel zu einem späteren Zeitpunkt entdeckt (versteckter Mangel), so ist er unverzüglich nach Entdeckung des Mangels zu rügen.
- 9.2. Produkte oder Dienstleistungen, die nicht den Spezifikationen oder anderen vertraglichen Anforderungen entsprechen, die in einem Auftrag erwähnt oder in Bezug genommen werden, können von Cavotec abgelehnt und nach Erhalt auf Kosten des Lieferanten zurückgegeben werden.

## 10. Rechte bei Mängeln und bei nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung

- 10.1. Der Lieferant gewährleistet und garantiert, dass die Produkte oder Dienstleistungen den vertraglichen Anforderungen, einschließlich insbesondere den in dem Auftrag genannten oder in Bezug genommenen Spezifikationen, genau entsprechen, funktionstüchtig, von guter Qualität und für ihren Zweck geeignet sind, und jederzeit allen anwendbaren Gesetzen und Vorschriften entsprechen. Der Lieferant gewährleistet und garantiert auch, dass die Produkte und Dienstleistungen keine Rechte Dritter verletzen.
- 10.2. Im Falle von Mängeln hat Cavotec das Recht, vom Lieferanten nach eigenem Ermessen Ersatz oder Reparatur des mangelhaften Produkts oder der Dienstleistung zu verlangen. Alle Kosten und Auslagen gehen zu Lasten des Lieferanten.

- 10.3. Wenn der Lieferant das mangelhafte Produkt oder die mangelhafte Dienstleistung nicht innerhalb einer von Cavotec gesetzten angemessenen Frist repariert oder ersetzt, hat Cavotec das Recht, zurückzutreten bzw. zu kündigen und/oder auf Kosten des Lieferanten Ersatzprodukte oder -dienstleistungen von einem Dritten zu beziehen.
- 10.4. Weitere gesetzliche Rechte von Cavotec, einschließlich des Rechts auf Schadenersatz für entgangenen Gewinn oder indirekte Schäden, bleiben vollständig vorbehalten.

## 11. Haftung

- 11.1. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder den Auftrag hat der Lieferant Cavotec von allen entstandenen Verlusten, Schäden oder Aufwendungen vollständig freizustellen, es sei denn, diese Verluste, Schäden oder Aufwendungen wurden von Cavotec grob fahrlässig oder vorsätzlich ohne jegliches Verschulden des Lieferanten verursacht.
- 11.2. Der Lieferant haftet für das Verhalten seiner Mitarbeiter, Vertreter, Subunternehmer, Rohstofflieferanten und sonstigen Erfüllungsgehilfen in gleicher Weise wie für sein eigenes Verhalten.

## 12. Produkthaftung, Produktrückruf

- 12.1. Soweit der Lieferant einen Produktfehler verursacht hat, dessen Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich liegt, ist er verpflichtet, Cavotec auf erstes Anfordern von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen. Der Lieferant hat Cavotec alle im Zusammenhang mit diesen Ansprüchen erforderlichen Aufwendungen zu erstatten.
- 12.2. Der Lieferant ist verpflichtet, sich in angemessener Höhe gegen die Risiken der Produkthaftung für die vom ihm gelieferten Produkte zu versichern. Auf schriftliches Anfordern hat der Lieferant Cavotec den Nachweis über den Versicherungsschutz innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Anforderungsschreibens zu erbringen. Weist der Lieferant diese Versicherung nicht nach, ist Cavotec berechtigt, die Versicherung auf Kosten des Lieferanten abzuschließen.
- 12.3. Ist Cavotec aufgrund von Produktfehlern zur Durchführung einer Rückrufaktion verpflichtet, trägt der Lieferant alle im Zusammenhang mit dieser Rückrufaktion erforderlichen Aufwendungen, soweit diese darauf zurückzuführen sind, dass die Produkte fehlerhaft sind.

## 13. IP-Rechte

- 13.1. Der Lieferant erkennt an, dass alle geistigen Eigentumsrechte an Produkten oder Dienstleistungen, die für Cavotec entwickelt oder hergestellt werden, insbesondere Know-how, Patentrechte, Designrechte, Urheberrechte und verwandte Schutzrechte, Datenbankrechte oder Markenrechte (zusammen "IP-Rechte"), mit ihrer Entstehung automatisch zum ausschließlichen Eigentum von Cavotec werden. Soweit solche IP-Rechte nicht automatisch Cavotec zustehen

sollten, tritt der Lieferant diese Schutzrechte hiermit vollständig an Cavotec ab. Der Auftragnehmer garantiert, dass er angemessene Maßnahmen ergriffen hat, um sicherzustellen, dass die Übertragung und Abtretung der IP-Rechte sich auch auf Arbeitnehmererfindungen erstreckt.

- 13.2. Der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Cavotec keine Produkte oder Dienstleistungen, die für Cavotec entwickelt oder hergestellt wurden, in irgendeiner Form, ganz oder teilweise, verwenden, vervielfältigen, modifizieren, verteilen oder weiterentwickeln.
- 13.3. Für den Fall, dass der Lieferant Kenntnis davon erlangt, dass die IP-Rechte von Cavotec verletzt werden könnten, wird er Cavotec so schnell wie möglich darüber informieren und Cavotec dabei unterstützen, die notwendigen Maßnahmen zum Schutz ihrer IP-Rechte zu ergreifen.

## 14. Geheimhaltungspflicht

- 14.1. Vertrauliche Informationen von Cavotec über die Produkte oder Dienstleistungen, deren bestimmungsgemäße Verwendung durch Cavotec, die Spezifikationen von Cavotec und/oder die den Produkten oder Dienstleistungen zugrunde liegenden Technologien und Software, die Bedingungen für die Zusammenarbeit mit dem Lieferanten, operative, finanzielle oder andere Geschäftsinformationen über Cavotec und/oder ihre verbundenen Unternehmen ("Vertrauliche Informationen") sind vom Lieferanten vertraulich zu behandeln. Insbesondere dürfen Vertrauliche Informationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Cavotec nicht an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, dies wird durch ein rechtskräftiges Urteil oder durch eine Anordnung einer zuständigen Regierungsbehörde, eines Gerichts, eines Schiedsgerichts oder einer Aufsichtsbehörde ausdrücklich gefordert.
- 14.2. Der Lieferant darf Vertrauliche Informationen nur dann an seine Mitarbeiter, Vertreter, Subunternehmer und andere Erfüllungsgehilfen weitergeben, wenn dies unbedingt erforderlich ist. Er ist dafür verantwortlich, dass jede Person, die Vertrauliche Informationen erhält, die Anforderungen an die Geheimhaltungspflicht dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen kennt und strikt einhält. Der Lieferant haftet für jede Verletzung der Geheimhaltungspflicht durch seine Mitarbeiter, Vertreter, Subunternehmer oder andere Erfüllungsgehilfen.
- 14.3. Die Verpflichtungen nach dieser Ziffer 14 gelten nicht für Vertrauliche Informationen, die (i) in die Öffentlichkeit gelangt sind, ohne dass der Lieferant seine Geheimhaltungspflicht verletzt hat, (ii) der Lieferant rechtmäßig und ohne Einschränkungen von einem Dritten erhalten hat, (iii) dem Lieferanten vor der Offenlegung durch Cavotec bekannt waren oder (iv) vom Lieferanten selbst entwickelt wurden.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen (Juni 2019 – Deutschland)

## 15. Höhere Gewalt

Die Parteien haften nicht für Verzögerungen oder Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen, wenn die Verzögerung oder Nichterfüllung auf unvorhersehbare Ereignisse oder Umstände zurückzuführen ist, die außerhalb ihrer Kontrolle liegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Krieg, Feuer oder Naturkatastrophen ("Ereignis Höherer Gewalt"). Die von einem potenziellen Ereignis Höherer Gewalt betroffene Partei hat die andere Partei spätestens fünf (5) Kalendertage nach Bekanntwerden des potenziellen Ereignisses Höherer Gewalt zu informieren und mit der anderen Partei Kontakt aufzunehmen, um geeignete Abhilfemaßnahmen festzulegen. Wenn keine angemessenen Abhilfemaßnahmen ergriffen werden, führt dies zu einer Haftung gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem geltenden Recht.

## 16. Genehmigungen und Lizenzen / Einhaltung von Gesetzen

- 16.1. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Lieferanten sicherzustellen, dass er über die erforderlichen Genehmigungen oder Lizenzen zur Herstellung und Bereitstellung der Produkte oder Dienstleistungen verfügt. Der Lieferant hat Cavotec unverzüglich alle Unterlagen oder Informationen zur Verfügung zu stellen, die Cavotec benötigt, um Einfuhrgenehmigungen zu erhalten oder andere behördliche Anforderungen zu erfüllen.
- 16.2. Der Lieferant verpflichtet sich, jederzeit alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften bezüglich der Herstellung, des Handels und der Verwendung von Produkten oder Dienstleistungen einzuhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Zoll- und Außenhandelsvorschriften, Umweltgesetze, Transportvorschriften, Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften und Versicherungsanforderungen. Sofern die Einhaltung aller anwendbaren Gesetze und Vorschriften Informationen oder Daten von Cavotec erfordert, hat der Auftragnehmer Cavotec so früh wie möglich, spätestens jedoch mit der Auftragsbestätigung, zu informieren und zu beraten.
- 16.3. Der Lieferant verpflichtet sich, die Richtlinien und Bestimmungen des Cavotec-Verhaltenskodex jederzeit einzuhalten und die Einhaltung durch Mitarbeiter, Vertreter, Subunternehmer, Rohstofflieferanten und andere Erfüllungsgehilfen sicherzustellen.
- 16.4. Der Lieferant oder die in seinem Namen handelnden Personen dürfen weder direkt noch über Mittelspersonen Zahlungen, Gebühren, Darlehen, Dienstleistungen oder Geschenke von oder an eine natürliche oder juristische Persona, ob öffentlich oder privat, einfordern, annehmen, anbieten, versprechen oder gewähren, um einen unzulässigen Geschäfts- oder sonstigen Vorteil zu erlangen, zu behalten oder zu gewähren.
- 16.5. Der Lieferant ist verpflichtet, während der Dauer seines Vertragsverhältnisses mit Cavotec eine für Cavotec in Deckung und Umfang akzeptable Versicherung zu unterhalten, um sich selbst, seine Mitarbeiter und seine Vertreter für Personen- und Sachschäden,

Arbeiterentschädigung, Produkthaftung und andere Arten von Haftung zu versichern, für die nach dem für die Tätigkeit des Lieferanten geltenden Recht eine Versicherung erforderlich ist.

- 16.6. Der Lieferant haftet für alle Aufwendungen oder Schäden, die Cavotec durch die Verletzung seiner Verpflichtungen aus dieser Ziffer 16 entstehen.

## 17. Buchführung und Aufzeichnungen und Prüfungsrechte

- 17.1. Der Lieferant ist verpflichtet, angemessene und genaue Bücher und Aufzeichnungen über die Beschaffungsaktivitäten von Cavotec für Produkte und Dienstleistungen zu führen.
- 17.2. Cavotec ist berechtigt, während angemessener Geschäftszeiten die Bücher und Aufzeichnungen des Lieferanten sowie die Fertigungs- und Logistikbetriebe des Lieferanten (einschließlich aller Subunternehmer) zu prüfen, soweit sie sich unmittelbar auf die Aufträge von Cavotec beziehen. Der Lieferant und alle Subunternehmer sind verpflichtet, etwaige Abhilfemaßnahmen, die von Cavotec im Anschluss an ein solches Audit oder einer solchen Prüfung vorgeschlagen werden, innerhalb eines von Cavotec genehmigten Zeitrahmens durchzuführen.

## 18. Änderung und Salvatorische Klausel

- 18.1. Nachträgliche Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch Cavotec werden automatisch Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen Cavotec und dem Lieferanten, es sei denn, der Lieferant widerspricht innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Bekanntwerden der geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen schriftlich.
- 18.2. Falls eine Klausel dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen von einem Gericht als ungültig oder nicht durchsetzbar erachtet werden sollte, bleiben die übrigen Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen dennoch gültig.

## 19. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 19.1. Auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und alle Beschaffungsverträge findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.
- 19.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Beschaffungsverträgen ist Frankfurt am Main, Deutschland.